

Zeitschrift: Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum
Herausgeber: Benediktiner von Mariastein
Band: 32 (1954)
Heft: [10]

Artikel: Geschichte von Mariastein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1032375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte von Mariastein

(Fortsetzung)

Ein Urteil der Basler Kurie im Opferstreit ist nicht bekannt. Ritter Arnold von Rotberg vermochte seine Ansprüche durchzusetzen, denn er erscheint 1437 als Pfleger der Kapelle. Am 12. Oktober dieses Jahres kaufte er «als ein pfleger und in nammen des buws zu unser lieben frowen im Stein, so hinder siner vestin Ratperg und oberthhalb den bedern ze Leymen (Flüh) in dem berg gelegen ist», vom Basler Messerschmied Hans Wolleb um 40 Gulden ein Haus in der Spalen zu Basel. Den davon fallenden Zins von 2 Gulden sollten die jeweiligen Pfleger der Kapelle im Stein auf den Gallentag entrichten³⁰. Rudolf von Neuenstein, der Inhaber des Kirchensatzes von Metzlerlen, beschwerte sich bei seinem Verwandten Arnold von Rotberg gegen dessen Vorgehen. In seinem Protest suchte er darzutun, die Kapelle im Stein sei eine Tochter der Pfarrkirche Metzlerlen und ein Lehen von Württemberg. In seiner Antwort, die nicht datiert ist, gab der Rotberger seinem Befremden Ausdruck über Rudolfs Anspruch und versicherte, die durch seinen Vogt zu Rotberg eingenommenen Opfer seien immer für die Kapelle verwendet und angelegt worden. Weiter schreibt er, vor dem Konzil, das eben (seit 1431) in Basel tage, sei die Stiftung «einer nuwen pfrund unser lieben frowen ze eren» seit einiger Zeit hängig, habe aber noch nicht errichtet werden können, da weder er, Rudolf von Neuenstein, noch der Kirchherr von Metzlerlen der Einladung, vor den kirchlichen Instanzen zu erscheinen, Folge geleistet hätten³¹.

Der Entscheid des Konzils, auf den Arnold von Rotberg in seinem Schreiben anspielt, erfolgte am 14. März 1442. In der langen lateinischen, an Peter zum Luft, Dekan des Basler St. Peterstiftes und Generalvikar der Diözese Basel, gerichteten Pergamenturkunde wird ausgeführt: Bürgermeister Arnold von Rotberg legte dem Konzil dar, daß vor längerer Zeit (dudum) an dem waldreichen und gebirgigen Ort «im Steyn», der zur Herrschaft Rotberg gehöre, sich ein auffallendes Wunder ereignet habe. Ein Knabe sei nämlich dort ins Tal gestürzt und durch die Jungfrau Maria wunderbar am Leben erhalten geblieben. An diesem Orte sei in einer Felsenhöhle eine Kapelle zu Ehren der Muttergottes errichtet und geweiht worden (in eodem loco in cavernis cuiusdam petrosi montis quedam capella in honore et sub vocabulo beate Marie virginis erecta pariter et consecrata existit), zu der ein großer Zulauf von Andächtigen aus der Stadt Basel und der umliegenden Gegend stattfinde. Darum hätten er, Arnold von Rotberg und einige Edle aus der Gegend aus frommer Absicht beschlossen, durch eine Stiftung die Möglichkeit zu schaffen, daß dort Priester wohnen und den Gottesdienst versehen können. Die Stiftung erfolgte sowohl aus den Mitteln, welche die Stifter zur Verfügung stellten, als aus den in der Kapelle gefallenen Opfer. Eine solche Stiftung und Anstellung eines eigenen Priesters erachteten die Stifter umso notwendiger, als die beiden Pfarrherren von Metzlerlen und Hofstetten Anspruch auf die Kapelle und die Opfer erhoben. Darum ersuchte Arnold von Rotberg die Kirchensynode um einen

Entscheid. Da ein Beweis für die Zugehörigkeit der Kapelle zu einer der beiden Pfarreien nicht erbracht werden konnte, verordnete das Konzil, die Kapelle und der Ort (*capella et eius locus*) sollten keinem der beiden Pfarrer, sondern unmittelbar dem Bischof unterstellt werden. Alle Opfer, welche auf den Altar und in den Opferstock gegeben werden, sollen ausschließlich für die Kapelle verwendet werden, und zum Schluß werden alle diesem Erlaß Zuwiderhandelnden mit den kirchlichen Strafen bedroht ³².

Kurze Zeit nach diesem wichtigen Entscheid des Konzils erhielt die Kapelle weitere regelmäßige Einkünfte. Am 22. Juni 1448 kaufte Arnold von Rotberg «als ein pfleger und in namen der Cappelle und des buws ze unser lieben frowen in dem Stein by Metzleren» um 20 Gulden vom Edelknecht Hans von Hirzbach einen jährlichen Zins von 3 Viernzel Dinkel und Haber. Die zinspflichtigen Güter lagen zu Bättwil und Witterswil, wurden von den Erben eines gewissen Großheinsi (Großheutschi) bebaut und waren durch Erbschaft von Götzman Münch von Münchenstein an Hans von Hirzbach gekommen. Die Güter und der davon fallende Zins sollten der Kapelle gehören und dieser von den Pflegern so verwendet werden, «daz es Gott und siner kuniglichen mutter Maria allerloblichst sye» ³³. Am 22. Oktober 1449 verkaufte der gleiche Hirzbach dem Arnold von Rotberg als Pfleger «an statt und in namen der pfrunde und des altars, so nuwelich gestiftet ist worden in der Capelle zu unser lieben frowen ime Stein», um 15 Gulden 1 Viernzel Dinkel und ½ Viernzel Haber jährlichen Zinses von ledigen Gütern, die Heinzi Giger zu Hofstetten baute, und von einem Mannwerk Matten und einer Juchart Acker zu Bättwil ³⁴. In der Urkunde wird eigens bestimmt, daß der Zins zum Unterhalt des jeweiligen Kaplans verwendet werden müsse. Es darf daraus auch geschlossen werden, daß um diese Zeit ein neuer Altar errichtet wurde und wohl zur gleichen Zeit auch ein ständiger Geistlicher im Stein zu amtieren begann. Dies setzt voraus, daß damals auch eine Behausung, ein Bruderhaus, erbaut wurde, falls nicht ein schon bestehendes übernommen werden konnte.

Aus dieser Zeit stammt ein uns erhaltener Brief, der weder Datum noch Unterschrift trägt ³⁵. Sicher wurde er von einem Rotberger und wahrscheinlich vom oft erwähnten Arnold von Rotberg geschrieben. Darin führt der Schreiber aus, seine Vorfahren hätten «zu unser frowen im Stein den ersten anfang getan». Er und seine Vordern hätten den Pfarrer von Metzleren entschädigt, «dz er zuo kilwenen und zuo unser frowen tag mess do hab». Die finanzielle Lage des «Gotzhusly» habe sich nun wesentlich gebessert, da er mit ehrbarer Leute Hilfe über hundert Gulden zusammengebracht und ihm jährliche Zinsen von 5 Viernzel Getreide verschafft habe.

Ritter Arnold von Rotberg starb in hohem Alter im Jahre 1451. Nach seinem Ableben kamen am 26. August 1452 Junker Rudolf von Ramstein, Herr zu Gilgenberg, und Ritter Bernhard von Rotberg, Arnolds Neffe, welche die sieben Dörfer am Blauen zusammen mit Arnold selig besessen hatten, überein, diese Dörfer gemeinsam zu nießen, die Meier einzusetzen und die Gerichtsbarkeit auszuüben. Sie vereinbarten auch, die Verwaltung der Opfer der Kapelle im Stein zweien Meiern zu übertragen, die auch das Steinholz (Wald bei Mariastein) beaufsichtigen sollten. Rudolf übernahm die südlich des Blauen gelegenen Dörfer Blauen, Dittingen, Nenzlingen und Brislach, Bernhard die leimentalischen Dörfer Witterswil, Hofstetten und Metzleren mit Mariastein ³⁶.

Kurze Zeit später, spätestens 1456, ging das Pflegeramt der Kapelle im Stein über an Junker Peter Reich von Reichenstein, der mit Margareta (Gredanna), einer Tochter des Arnold von Rotberg, vermählt war und kurz vorher die Herrschaft Landskron erworben hatte. Im Januar des genannten Jahres kaufte Peter Reich nämlich als Pfleger «unser Lieben Frauen im Stein im Leymenthal» um 5 Pfund von Heinrich Löschfür und Peterhans Schöffel $\frac{1}{2}$ Viernzel Kornzins von Gütern zu Liebenzweiler und zu Leimen³⁷. Als Pfleger hatte Peter Reich nicht nur die Verwaltung des Kapellenvermögens zu besorgen, sondern auch die Urkunden und Wertschriften zu verwahren. Am 1. Dezember 1459 legte er dem Johann Friedrich von Munderstatt, Notar der Basler Kurie, die Urkunde des Konzils von 1442 vor und erhielt von ihm ein Vidimus, das heißt eine Bestätigung ihrer Echtheit und eine Kopie derselben³⁸.

Aus dem folgenden Jahre 1460 wird uns zufällig der erste Name eines Kaplans der Kapelle überliefert: Arnoldus Berendinch, capellanus capelle beate Marie in Lapide³⁹. Er wird erwähnt in einer Vollmacht, die am 2. September 1460 Markus Decker, Kaplan am Basler St. Petersstift, auf Berendinch und einen Kaplan am Münster ausstellte. Wahrscheinlich befand sich der Kaplan Decker auf einer Romreise, erkrankte in Siena — so ist wohl «Senis», der Ausstellungs-ort der Urkunde, zu deuten — und bestimmte die beiden Kapläne als Vermögensverwalter.

Am 27. August 1464 brannten Kapelle und Bruderhaus nieder, wie die Größern Basler Annalen berichten: «Anno 1464 mentag nach Bartholomei verbrann die capell und bruderhusz zu Unser Frauwen im Stein gantz mit einander»⁴⁰. Aus spätern Mitteilungen geht hervor, daß das Heiligtum nach diesem Brand während einigen Jahren verödet blieb.

Der Streit um den Besitz der Kapelle ging indessen weiter, diesmal zwischen Peter Reich von Reichenstein und Bernhard von Rotberg. Am 30. April 1465 erschienen die beiden vor dem Vikar Friedrich Frank, dem Offizial Laurenz Kron und dem Kanzler Wunnewalt Heydelbeck, Richtern des bischöflichen Gerichts zu Basel. Peter Reich brachte als Kläger vor: Arnold von Rotberg besaß die Kapelle bis zu seinem Tode (1451). Nach seinem Ableben folgte ihm während 14 Jahren der Kläger, Peter Reich, Arnolds Schwiegersohn, setzte die Priester ein und verwaltete das Kapellengut, doch überließ Margareta von Rotberg, Reichs Gemahlin, ihrem Vetter Bernhard von Rotberg die Rechnungsführung über die Kapelle. Kürzlich versuchte nun Bernhard, Reich aus dem Besitze zu verdrängen. — Bernhard von Rotberg versuchte darzutun, sein «Vetter» Arnold habe die Kapelle in seiner Eigenschaft als Bannherr über die Gegend und als Ältester des Geschlechtes Rotberg besessen, Almosen für die Kapelle gegeben, für sie gebettelt, die Pfründe mit Priestern besetzt und die Schlüssel zum Opferstock verwahrt. Die Kapelle gehöre nicht zum Schloßgut Rotberg, sondern liege in einem der Bänne Metzerlen oder Hofstetten, und diese zwei Dörfer seien seinem, Bernhards, Vater Hans Ludman gemeinsam mit Rudolf von Ramstein vor 67 Jahren (1408) verliehen worden. Bevor Arnold von Rotberg Bannherr über Metzerlen und Hofstetten geworden, hätten die von Metzerlen die Kapelle innegehabt und verwaltet, dann habe sie Arnold aus dem Besitze verdrängt. Nach Arnolds Tod sei er, Bernhard, Bannherr über Metzerlen und Besitzer der Kapelle im Stein geworden. — Dagegen führte Peter Reich mit Recht an, es könne nicht bewiesen werden, daß Arnold von Rotberg

in seiner Eigenschaft als Bannherr in den Besitz der Kapelle gekommen sei, denn Kirchen und Kapellen bildeten keinen Bestandteil der Gerichtsbarkeit. Als neues Moment brachte Bernhard noch vor, als Herr Arnold eine Meßpfründe stiften wollte, hätten Bischof Friedrich zu Rhein (1437 bis 1451) und Rudolf von Neuenstein Einspruch erhoben, worauf Arnold die Angelegenheit vor das Konzil brachte. Zum Schluß führte Bernhard aus, Margareta, Reichs Gattin, habe kein Anrecht auf die Kapelle, und Peter Reich habe sich gewaltdtätig in deren Besitz gebracht, doch habe er, Arnold, seine Ansprüche darauf nie aufgegeben und sie stets geltend gemacht. — Auf einem zweiten Rechtstag wurden von beiden Seiten erbetene Zeugen verhört, darunter Bauern von Metzlerlen und angesehene Edelleute aus Basel. Das Gericht erachtete die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe für den Besitz der Kapelle als ungenügend und sprach beiden das Recht auf diese ab⁴¹.

Um die verwickelten und nie endgültig geklärten Rechtsverhältnisse noch verworrener zu machen, machte im folgenden Jahr auch der Haudegen Veltin von Neuenstein seine Ansprüche auf die Kapelle geltend. Am 12. August 1466 stellte er einen Revers aus, daß er und seine Brüder Hans und Rudolf vom Grafen Eberhard von Württemberg und Mömpelgart als Mannlehen erhalten haben den Kirchensatz zu Metzlerlen mit seiner Zubehör, sodann «ein capelle im Stein, do unnsere frow gnedig inn ist, mit ir zugehörde und gehört zu dem vorgenannten kirchensatz. Die selb capell gelegen ist in Metzlerlen ban und Hoffstetten ban»⁴².

Anmerkungen

- 30 Staatsarchiv Basel, Augustiner Urkunde Nr. 138.
 31 Staatsarchiv Solothurn, Varia 1, 131.
 32 Pergamenturkunde, 34,5 × 59 cm, im Staatsarchiv Solothurn. — Bleisiegel mit Inschrift: + SACRO + SCA + GENERALIS + SINODUS + BASILIENSIS +. Abgedruckt (mit Fehlern) bei A. Benziger, Beiträge zum katholischen Kirchenlied in der deutschen Schweiz nach der Reformation, Sarnen 1910, Anhang II—V. Regesten und Übersetzungen in: BMA 38 A; Trouillat 5, 791—792; Acklin 3, 523—528; Staatsarchiv Bern, Bischöfl.-baslerisches Archiv A 15, 1, 79; Eschle 11—12, Anm. 1; Haffner 2, 413.
 33 Acklin 3, 569—572; Dietler, Analecta majora 1, 155; BMA 38 A.
 34 Acklin 3, 578—582; Dietler, Analecta majora 1, 156; BMA 38 A.
 35 Staatsarchiv Solothurn, Akten Dorneck Bd. 12.
 36 J. Bader, Archivalien des grundherrlichen von Rotbergschen Archivs in Rheinweiler. Mitt. der Badischen histor. Kommission Nr. 26, 1904, 54.
 37 Acklin 3, 645—649; BMA 38 A.
 38 Dietler, Handschriftl. Materialien 2, 51. Staatsarchiv Solothurn.
 39 Staatsarchiv Solothurn RM rot 10, 387.
 40 Basler Chroniken 6, 284.
 41 Urkunde im Staatsarchiv Solothurn. Kopie bei Dietler, Handschriftl. Materialien 2, 51.
 42 Dietler, Analecta majora 1, 48, nach Archiv in Colmar. Ähnliche Reverse stellten die Neuensteiner 1481 und 1496 aus.